

Neues Berufsgesetz für die Ergotherapie (ErgThG)

Ergotherapie-Kongress
Würzburg, 08. Mai 2016

- Rechtliche Basis
- Projektgruppe
- Rückschau
- Neue Ergebnisse

Rechtliche Basis



Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz - ErgThG)

Ausfertigungsdatum: 25.05.1975
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25.9.2009 I 3158

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Ergotherapeutengesetz vom
25. Mai 1976
(BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert
durch Artikel 50 des Gesetzes vom 6.
Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

- (1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller
1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Ergotherapeuten bestanden hat,
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind bei Antragstellern, die in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, die in diesem Staat absolvierten Ausbildungsgänge oder die in anderen Staaten erworbenen Berufserfahrungen einzubeziehen. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 wird bei ihnen anerkannt, wenn
1. sie einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass sie bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut anerkannt wurden,

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ErgThAPrV)

ErgThAPrV
Ausfertigungsdatum: 02.08.1999
Vollzitat:

„Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist“

Ergotherapeuten-Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung vom
2. August 1999
(BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert
durch Artikel 7 der Verordnung vom 2.
August 2013 (BGBl. I S. 3005)

- (3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.
- ### § 2 Staatliche Prüfung
- (1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Ergotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.
- ### § 3 Prüfungsausschuß
- (1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar:



„Wo das Alter einzieht,
da zieht es nicht wieder aus.“

Deutsches Sprichwort

Rechtliche Basis

Projektgruppe

Rückschau

Neue Ergebnisse

Notwendige Veränderungen: (Auszugsweise)

- Anpassung an die künftigen Anforderungen an Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (z.B. Evidenzbasiertes Arbeiten, neue Arbeitsfelder)
- Sicherung der Qualität der Ausbildung (z.B. Lehrkräftequalifikation, Kompetenzorientierung)
- Finanzierung der Ausbildung
- Ende der Modellklausel 2017

PG Entwicklung von Ausbildung



	Jutta Berding	Hochschule Osnabrück
	Sebastian Flottmann	Universität Osnabrück
	Inga Junge	Ausbildung DVE
	Arnd Longré	
	Christina Overmann	Wannsee-Schule e. V. & DVE
	Imke Winke	Osnabrück (ETOS)
	Jürgen Wöber	Lehrstuhl für Ernährung an der LVR Klinik Düren & Vorsitzender des VDES
	Gabriele Woick	Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e.V.

Zielsetzung:

Antrag beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Novellierung:

- des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin/des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz, ErgThG)
- der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV)





© Gina Sanders –Fotolia.com #62340030

„Worte sind Zwerge, Taten sind Berge.“

Deutsches Sprichwort

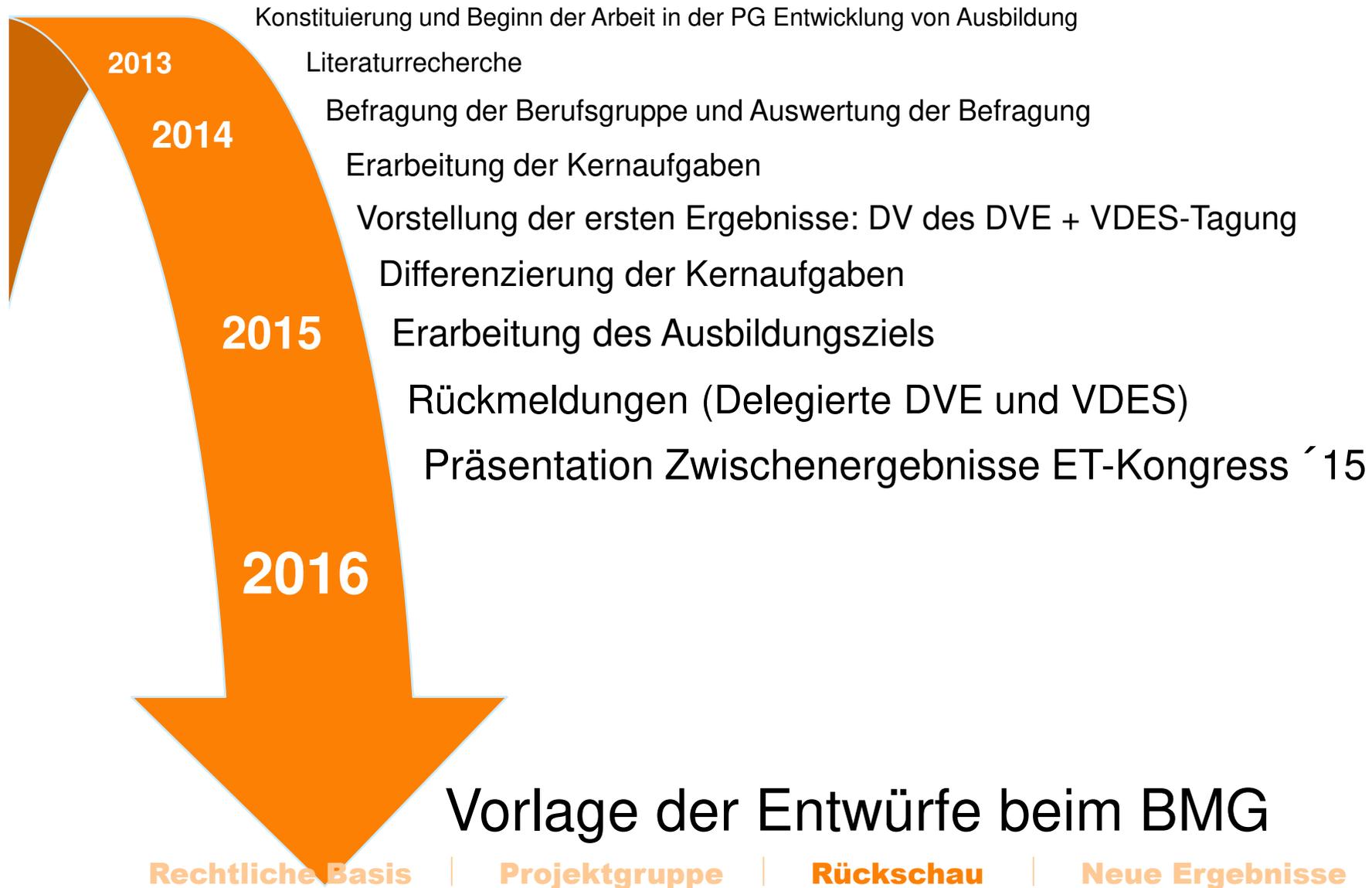
Rechtliche Basis

Projektgruppe

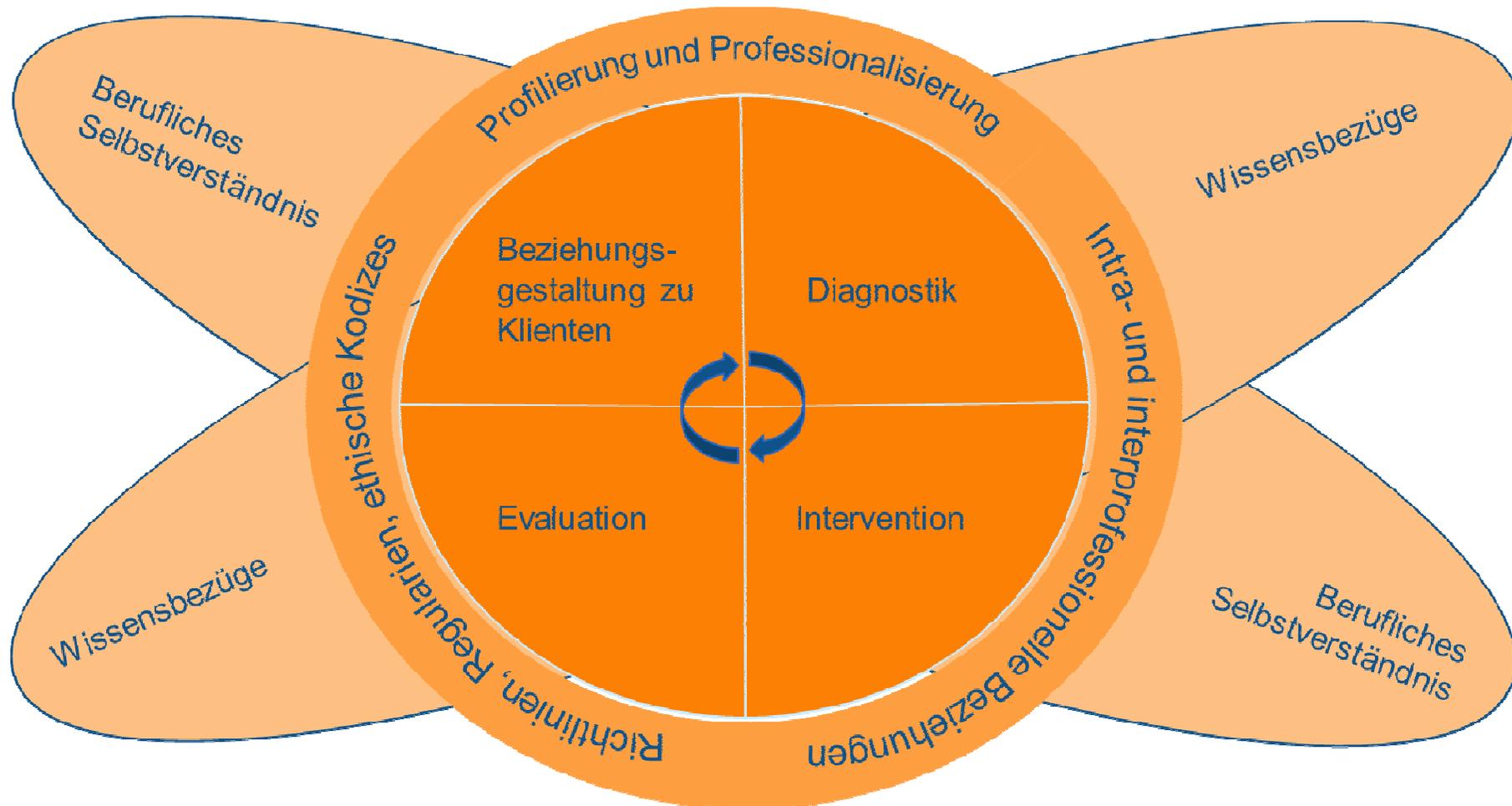
Rückschau

Neue Ergebnisse

Verlauf der Projektarbeit



Kernaufgaben



Rechtliche Basis

Projektgruppe

Rückschau

Neue Ergebnisse

Differenzierung der Kernaufgaben



Kernaufgabe →

Kompetenz-
beschreibungen →

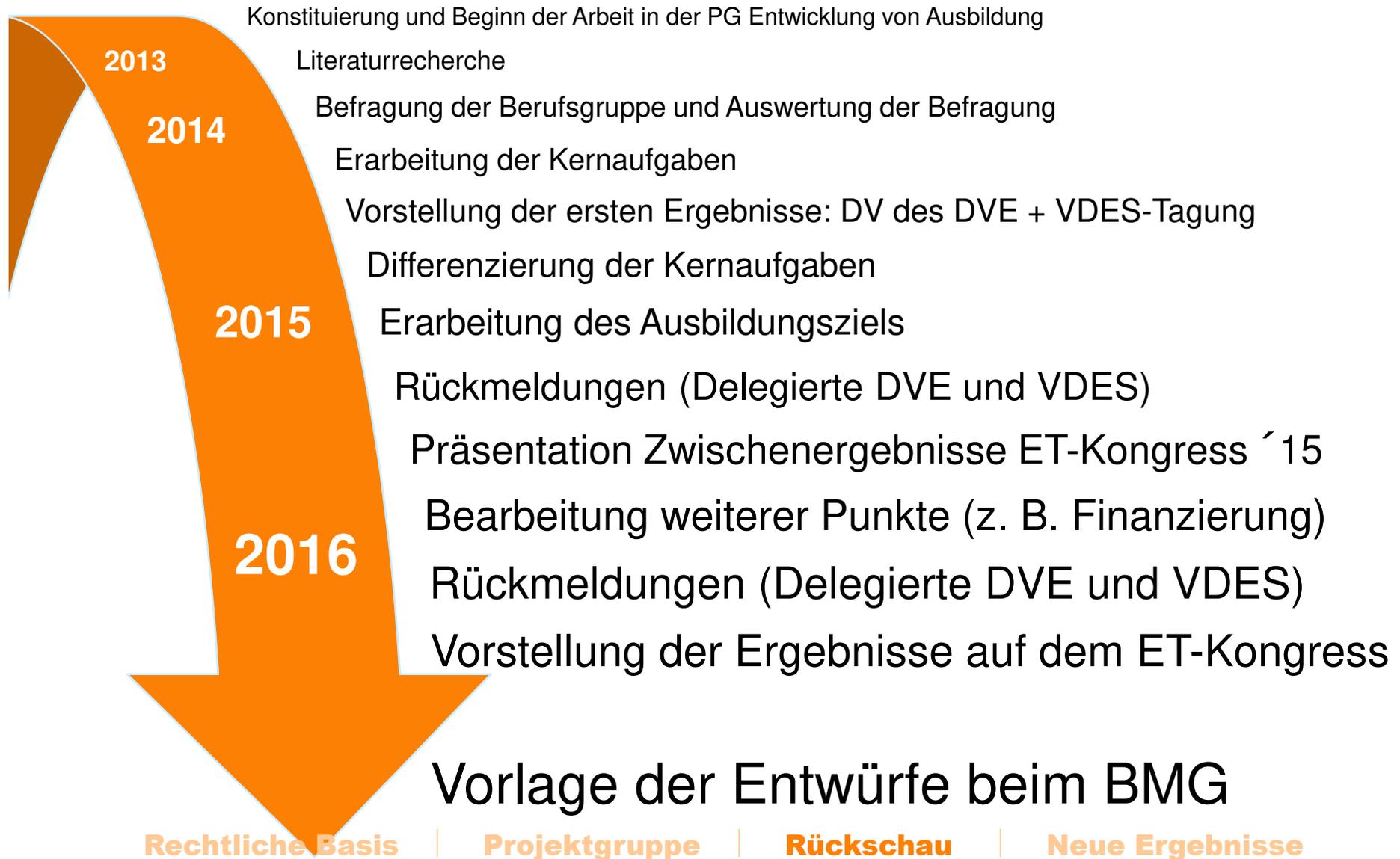
Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 1)
Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Themenbereiche:

1	Die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen
Die Lernende/der Lernende	
1.1	initiiert und gestaltet systematisch den Erstkontakt mit Klienten unter der Beachtung des jeweiligen Anliegens, des spezifischen Settings sowie des Versorgungsbereiches der Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation. Sie/er prüft die Zuständigkeit der Ergotherapie und erklärt das Vorgehen im ergotherapeutischen Prozess.
1.2	formuliert Hypothesen, vertritt diese argumentativ und bewertet diese kritisch innerhalb des gesamten Interventionsprozesses.
1.3	wählt begründet aus einer sehr großen Bandbreite relevanter Modelle und Assessments geeignete diagnostische Verfahren aus und führt diese selbstständig unter Berücksichtigung der methodischen Grundlagen durch.
1.4	analysiert und bewertet die Ausführung ausgewählter Aktivitäten und Betätigungen unter Berücksichtigung der Ressourcen, des Lebensverlaufes und des Lebenskontextes.
1.5	leitet aus der ergotherapeutischen Diagnostik in Zusammenarbeit mit Klienten Ziele unter Beachtung der komplexen Beziehung zwischen Gesundheit und Kontextfaktoren ab.

2	Ergotherapeutische Interventionen selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen
Die Lernende/der Lernende	
2.1	wählt begründet unter Berücksichtigung des jeweiligen Versorgungsbereiches aus dem sehr breiten Spektrum der ergotherapeutischen Interventionsverfahren geeignete Konzepte, Methoden, Mittel und Medien aus.
2.2	wendet die Interventionsverfahren individuell auf Klienten und deren Lebenskontexte angepasst an und bezieht dabei Handlungsalternativen ein.
2.3	erklärt den Klienten über den gesamten Prozess die ergotherapeutischen Interventionen.
2.4	organisiert die ergotherapeutischen Interventionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen.
2.5	gestaltet den gesamten Interventionsprozess effektiv und effizient; ermöglicht, erhält und/oder verbessert dabei die von Klienten gewünschten Aktivitäten und Betätigungen sowie die gewünschte Teilhabe und Lebensqualität oder mildert deren Einschränkungen ab.

Verlauf der Projektarbeit



Entwurf neues ErgThG



- Vorstellung einzelner Punkte:
 - § 4 Vorbehaltene Tätigkeiten
 - § 5 Ausbildungsziel
 - § 6 Dauer und Struktur der Ausbildung
 - § 7 Staatliche Anerkennung von Schulen, Genehmigung von Institutionen für die praktische Ausbildung (Lehrkräftequalifikation) und Finanzierung
 - Hochschulische Ausbildung
 - Fachkommission und Statistik

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten



- Neuaufnahme ins Berufsgesetz
- Beschreibt, dass der ergotherapeutische Prozess nur von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten ausgeführt werden darf
- Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten



§4 Vorbehaltene Tätigkeiten

- (1) Ergotherapeutische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen nur von Personen mit einer Erlaubnis nach §1 durchgeführt werden.
- (2) Die ergotherapeutischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 umfassen
 1. die Erhebung und Feststellung des ergotherapeutischen Bedarfs sowie die Planung und Durchführung der ergotherapeutischen Diagnostik nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a,
 2. die Planung und Durchführung der ergotherapeutischen Interventionen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b sowie
 3. die Dokumentation und selbstgesteuerte Evaluierung des ergotherapeutischen Prozesses nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d.

§ 5 Ausbildungsziel



- Neuaufnahme ins Berufsgesetz
- Rechtliche Notwendigkeit ergibt sich aus dem Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der bisher gültigen Gesetze aufgrund der mangelnden Bestimmtheit dieser.
(vgl. Igl in Pundt, Kälble 2015)



§ 5 Ausbildungsziel (1)



§ 5 Ausbildungsziel

- (1) Die Ausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten soll dem allgemein anerkannten Stand ergotherapeutischer, medizinischer, sozialwissenschaftlicher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie ist ausgerichtet auf den Erwerb fachlicher, personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen mit dem Ziel der selbstständigen und eigenverantwortlichen Planung, Durchführung und Evaluation von ergotherapeutischen Interventionen, die auf Einzelpersonen jeden Alters, Gruppen oder das Gemeinwesen ausgerichtet sind. Die Interventionen dienen der Förderung, der Verbesserung und/oder dem Erhalt der Handlungsfähigkeit. Die Ausbildung soll Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation, die jeweilige Lebensphase und den gesellschaftlichen Kontext von Klienten sowie deren Selbstständigkeit und Selbstbestimmung in ihr berufliches Handeln einzubeziehen. Ergotherapeutische Interventionen umfassen gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative und palliative Maßnahmen und berücksichtigen die komplexe Beziehung zwischen Gesundheit und Betätigung.

§ 5 Ausbildungsziel (2)



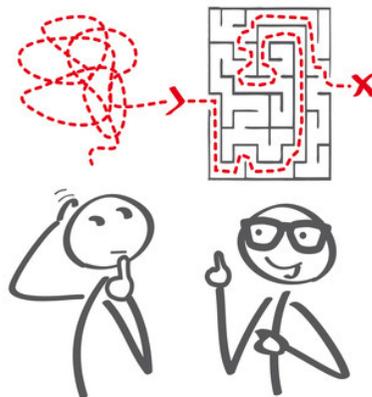
Kernaufgaben

- (2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,
1. die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a. die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen,
 - b. ergotherapeutische Interventionen selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen,
 - c. professionelle Beziehungen zu Einzelpersonen, Gruppen und dem Gemeinwesen selbstgesteuert gestalten,
 - d. den ergotherapeutischen Prozess dokumentieren und selbstgesteuert evaluieren,
 - e. das komplexe Wissen über die Wechselwirkung zwischen Person, Umwelt und Betätigung als Grundlage von Gesundheitsprozessen nutzen,
 - f. intra- und interprofessionelle Beziehungen eigenständig gestalten,
 - g. an der Profilierung und Professionalisierung der Ergotherapie nachhaltig mitwirken,
 - h. in Übereinstimmung mit Richtlinien, Regularien und ethischen Kodizes selbstständig handeln,
 - i. auf Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses selbstgesteuert berufliche Anforderungen bewältigen,
 2. mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei berufsübergreifende Lösungen für interprofessionelle Versorgungssituationen zu entwickeln.

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung



- Forderung der Teilzeitberufsausbildung auch in der Therapieberufen
- Vorgabe eines Curriculums
- Veränderungen in der Struktur der praktischen Ausbildung
- Ausbildungsplan für praktische Ausbildung



© Trueffelpix - Fotolia.com

#105599899

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung



§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in **Teilzeitform höchstens sechs Jahre**. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.
- (2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ergotherapieschulen nach § 7 (*Staatl. Anerkennung von Schulen*) auf der Grundlage eines von der Ergotherapieschule zu erstellenden **schulinternen Curriculums** erteilt.
- (3) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 (*Genehmigung von Institutionen für die prakt. Ausbildung*) auf der Grundlage eines von der Ergotherapieschule zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in eine **Orientierungsphase und weitere Vertiefungsphasen der praktischen Ausbildung**. Das Nähere zur Ausgestaltung der Praxisbegleitung und Praxisanleitung wird in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 26 Abs. 1 (*Verordnungsermächtigung*) geregelt.
- (4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Ergotherapieschule. Sie organisiert und koordiniert den theoretischen und praktischen Unterricht mit der praktischen Ausbildung und prüft, ob der **Ausbildungsplan** für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Lehrplans entspricht. Die Ergotherapieschule sichert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach § 7 (*Genehmigung von Institutionen für die prakt. Ausbildung*) sicherzustellen.

§ 7 Anerkennung von Schulen, Genehmigung von Institutionen der prakt. Ausbildung



- Qualifikation der hauptberuflichen Leitungen und der hauptberuflichen Lehrkräfte auf Masterniveau (mit Besitzstandswahrung!)
- Zusatzqualifikation für die Anleiterinnen und Anleiter müssen durch die Berufsfachschule/Hochschule vorgehalten werden
- Vollzeit-Lehrende/r-Schüler/innen-Verhältnis 1:15
- Finanzierung der Berufsfachschulen/Hochschulen über das Land (Schulgeldfreiheit!)



§ 7 Anerkennung von Schulen, Genehmigung von Institutionen der prakt. Ausbildung I



§ 7 Staatliche Anerkennung von Schulen, Genehmigung von Institutionen für die praktische Ausbildung

- (1) Die staatliche Anerkennung der Ergotherapieschulen nach § 6 Abs. 2 (*Dauer und Struktur der Ausbildung*) und die Genehmigung von Institutionen für die praktische Ausbildung nach § 6 Absatz 3 (*Dauer und Struktur der Ausbildung*) erfolgt durch die zuständige Behörde.
- (2) Ergotherapieschulen werden anerkannt, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 1. hauptberufliche Leitung der Ergotherapieschule durch eine entsprechend pädagogisch qualifizierte therapeutische, insbesondere ergotherapeutische, Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
 2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich, insbesondere ergotherapeutisch, und pädagogisch qualifizierter hauptberuflicher Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
 3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind,
 4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten durch Kooperationsverträge mit Institutionen, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung als geeignet beurteilt und genehmigt worden sind,

§ 7 Anerkennung von Schulen, Genehmigung von Institutionen der prakt. Ausbildung II



5. Vorhaltung von berufspädagogischen Zusatzqualifikationen für Praxisanleiter der praktischen Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, deren Inhalte über Richtlinien zur Durchführung berufspädagogischer Zusatzqualifikationen in den Therapieberufen durch das Bundesministerium für Gesundheit geregelt und regelmäßig angepasst werden.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Absatz 2 bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können befristet bis zum 31. Dezember XXXX regeln, inwieweit die nach Abs. 2 Nummern 1 und 2 erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

(4) Das Verhältnis nach Absatz 2 Nummer 2 soll mindestens einer Vollzeitstelle auf fünfzehn Auszubildende entsprechen. Die Leitung nach Absatz 2 Nummer 1 kann zu höchstens 50 Prozent bei der Anrechnung der Vollzeitstellen berücksichtigt werden. Unterschreitungen sind nur vorübergehend zulässig.

(5) Die Schulkosten insbesondere die Personal- und Sachkosten trägt das Land.

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten



- Anpassung an bereits bestehende Gesetze
- Härtefallregelung festgeschrieben



© Gina Sanders - Fotolia.com

#57041014

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten



§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung nach § 6 (*Dauer und Struktur der Ausbildung*) und ggf. § 12 (*Durchführung des Studiums*) werden angerechnet:

1. Ferien und
2. Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler bzw. der Studierenden bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen
 - a. bis zu 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
 - b. bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildungnach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten und
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

Abschnitt 3: Hochschulische Ausbildung



- Hochschulische Ausbildung als Abschnitt neu aufgenommen
- eigenes erweitertes Ausbildungsziel (Differenzierung berufsfachschulischer & hochschulischer Ausbildung)
- Vorgaben zur Durchführung und zum Abschluss des Studiums



© MAST - Fotolia.com

#29849716

Abschnitt 3: Hochschulische Ausbildung I



§ 11 Ausbildungsziel

- (1) Die primärqualifizierende Ergotherapieausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren ergotherapeutischen Tätigkeit mit Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der berufsfachschulischen Ergotherapieausbildung nach Teil 2 ein erweitertes Ausbildungsziel.
- (2) Die hochschulische Ausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten vermittelt die für die selbstständige und eigenverantwortliche Planung, Durchführung und Evaluation von ergotherapeutischen Interventionen nach § 5 (*Ausbildungsziel*) Abs. 2 erforderlichen fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- (3) Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 (*Ausbildungsziel*) beschriebenen Kompetenzen der berufsfachschulischen Ergotherapieausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere,

Abschnitt 3: Hochschulische Ausbildung II



1. zur Steuerung und Gestaltung komplexer Interventionsprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Therapiewissenschaft, des gesellschaftlichen Kontextes und der Versorgungssysteme sowie der institutionellen und individuellen Rahmenbedingungen der ergotherapeutischen Intervention anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und ergotherapeutischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
3. Forschungsgebiete der Ergotherapie auf dem neusten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(4) Die Hochschule kann im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung des Studiums die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen vorsehen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf hierdurch nicht gefährdet werden.

Abschnitt 6: Fachkommission und Statistik



© Robert Kneschke - Fotolia.com

#104285966

- Neu im Berufsgesetz
- Erstellung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans
- Gewährleistung regelmäßiger Aktualisierungen
- Expertenkommission (pädagogische und ergotherapeutische Experten)
- Statistische Datenerhebung extra benannt

Rechtliche Basis

Projektgruppe

Rückschau

Neue Ergebnisse

Abschnitt 6: Fachkommission



§ 24 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

- (1) Zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die Ergotherapieausbildung nach Abschnitt 2 sowie zur Wahrnehmung der weiteren ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wird eine Fachkommission eingerichtet.
- (2) Die Rahmenpläne der Fachkommission haben empfehlende Wirkung und sollen kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre durch die Fachkommission auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Sie sind dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung der Vereinbarkeit mit diesem Gesetz vorzulegen, erstmals bis zum DD.MM.YYYY.
- (3) Die Fachkommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Berufsstandes, Vertreterinnen und Vertretern der Ausbildungsstätten und fachlich, pädagogisch und fachwissenschaftlich für die Aufgaben nach Absatz 1 ausgewiesenen Expertinnen und Experten. Sie wird vom Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von jeweils fünf Jahren eingesetzt. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern.
- (4) Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf. Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesundheitsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz können an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen.

Abschnitt 6: Statistik



§ 25 Statistik; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen über vorliegende Daten anzuordnen. Die Bundesstatistik kann folgende Sachverhalte umfassen:

1. die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sowie die Ergotherapieschulen und Hochschulen,
2. die in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung.

Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen gegenüber den statistischen Ämtern der Länder.

(2) Die Befugnis der Länder, zusätzliche, von Absatz 1 nicht erfasste Erhebungen über Sachverhalte des Gesundheitswesens als Landesstatistik anzuordnen, bleibt unberührt.

Ausblick - ErgThAPrV



Durchführung der praktischen Ausbildung (Rohfassung – noch nicht endgültig ausformuliert)

- (1) Die praktische Ausbildung umfasst 1.700 h.
- (2) Im Zeitraum des ersten Ausbildungsjahres hat eine Orientierungsphase im Rahmen der praktischen Ausbildung über einen Zeitraum von 80 Stunden zu erfolgen.
- (3) Drei praktische Ausbildungsabschnitte dürfen pro praktischem Ausbildungsabschnitt eine Dauer von mind. 400 h nicht unterschreiten. Dabei soll sich jeweils ein praktischer Ausbildungsabschnitt auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken. Die praktischen Ausbildungsabschnitte sind aus unterschiedlichen der folgenden ergotherapeutischen Fachbereiche auszuwählen:
 - 1.) Psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich
 - 2.) Motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich
 - 3.) Produktivität und Teilhabe am Arbeitsleben
 - 4.) Gesundheitsförderung/Prävention und Palliation
 - 5.) Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Kernaufgabe und Kompetenzen entsprechend dem Ausbildungsziel erworben werden.
- (4) Innerhalb der praktischen Ausbildung können andere praxisbezogene Lernformen angewandt werden, wobei diese Lernformen eine Dauer von 500 h nicht übersteigen.

Der Ausgang krönt das Vollbrachte

Ovid (43 v. Chr. - 17 n. Chr.), römischer Epiker



© Andy Ilmberger - Fotolia.com

#106593301

Rechtliche Basis

Projektgruppe

Rückschau

Neue Ergebnisse

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Juergen.Woeber@lvr.de;
i.junge@dve.info

Literatur



- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)
- Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)
- Pundt, J./Kälble, K. (2015). *Gesundheitsberufe und gesundheitsberufliche Bildungskonzepte*. Bremen: Apollon University Press, S. 129.
- Deutscher Verband der Ergotherapeuten (2016). *Empfehlungen zur Einrichtung primärqualifizierender ergotherapeutischer Studiengänge*. Karlsbad: Deutscher Verband der Ergotherapeuten.

Bildquellen



- Folie 4: Deutscher Verband der Ergotherapeuten, www.dve.info
- Folie 6: Personen: Bildrechte liegen bei den jeweiligen Personen, Christina Ovesiek: Wannseeschule Berlin, <http://www.wannseeschule.de/>
- Folie 8: Fotolia, www.fotolia.com, #62340030 (Gina Sanders)
- Folie 10: Deutscher Verband der Ergotherapeuten, www.dve.info
- Folie 11: Deutscher Verband der Ergotherapeuten, www.dve.info
- Folie 16: Twitter, www.twitter.com, @HannahtheOT #OccupationalTherapy
- Folie 19: Fotolia, www.fotolia.com, #105599899 (Trueffelpix)
- Folie 21: Fotolia, www.fotolia.com, #79165668 (stockpics)
- Folie 24: Fotolia, www.fotolia.com, #57041014 (Gina Sanders)
- Folie 26: Fotolia, www.fotolia.com, #2984916 (MAST)
- Folie 29: Fotolia, www.fotolia.com, #104285966 (Robert Kneschke)
- Folie 33: Fotolia, www.fotolia.com, #106593301 (Andy Ilmberger)